



Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung • Postfach • 59817 Arnberg

1. Firma
Robert Hartmann
Güternah- und Fernverkehr
Inhaber Elmar Hartmann
Veledastr. 17

59909 Bestwig

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Herr Dinkel
Telefon
02931-822616
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52.4.1.2-E95880750-001
Datum
17. Dezember 1998

TRANSPORTGENEHMIGUNG

Beförderernummer: E95880750

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 26.11.1998 wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

Gleitende Arbeitszeit:
(Kernarbeitszeit von 08.30 -
12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr)

Sprechzeiten:
montags von 09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags ganztägig

Telefon:
Vermittlung 0 29 31/82 0
Lieferanschrift:
59821 Arnberg

Telex: 084235 rpar
Telefax: 0 29 31/82 25 20
X.400: C=de, P=dvs-nrw;
O=BezReg-Arnberg, S=poststelle

Konten der Regierungshauptkasse Arnberg:
Sparkasse Arnberg Sondern 1 004 282 BLZ 466 500 05
Landeszentralbank Arnberg 46 401 500 BLZ 464 000 00

2.2 Einsamlungsgebiet

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist:

Frau Susanne Hartmann, geb. am 13.11.1953

2.4 Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden.

- 2.4.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderte Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

- 2.4.2 Die in dem Entsorgungsnachweis, in dem vereinfachten Entsorgungsnachweis oder den Nachweiserklärungen für die Entsorgung oder Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten.

- 2.4.3 Gem. § 6 Satz 2 TgV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.
- 2.4.4 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
- 2.4.5 Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung unbegrenzt ist. Unbegrenzte Deckung bedeutet, daß Personenschäden bis zu einer Höhe von 7,5 Mio DM und Gewässerschäden bis zu einer Höhe von 5 Mio DM abgedeckt sind. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.
- 2.4.6 Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen. Zwei rechteckige rückstrahlende Warntafeln in Größe von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über die Fahrbahn anzubringen.

2.4.7 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen der Genehmigung.

3. Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

4. **Gebührenentscheidung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird gem. § 11 der Transportgenehmigungsverordnung auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Bezahlt p. u. 500
am 28.12.98

Ich bitte die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der nachfolgend aufgeführten Buchungsstelle auf eines der Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg zu überweisen:

TV-Nr.: 0300 7503, Aktenzeichen: E95880750

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Die Gebühr ist auch bei Erhebung eines Widerspruchs zu

zahlen, da der Widerspruch nach § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der derzeit gültigen Fassung, in Bezug auf die Erhebung von öffentlichen Gebühren keine aufschiebende Wirkung hat. Ich bitte Sie, im Falle eines Widerspruchs die folgende Sicherungsnummer zusätzlich zu dem o.a. Aktenzeichen und der TV-Nr.: 0300 7503 aufzuführen.

5. **Hinweise**

- 5.1 Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.2 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.
- 5.3 Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG bedarf die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt

sind, keiner Genehmigung.
Hierunter fallen die Abfällen mit folgenden
Abfallschlüssel-Nummern:

<u>EAK-Schlüssel</u>	<u>EAK-Bezeichnung</u>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 05 01	Erde und Steine
17 05 02	Hafenaushub
20 02 02	Erde und Steine

6. **Rechtsbehelfsbelehrung**

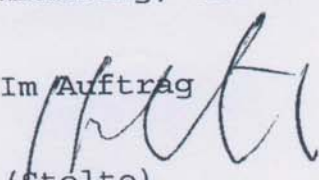
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir, Postfach, 59817 Arnsberg oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude Arnsberg, Seibertzstr. 1 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

7. **Aktenzeichen 52.4.1.2-E95880750-001**

Arnsberg, den 17. Dezember 1998

Im Auftrag


(Stolte)